

Einladung

zur 13. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

am Donnerstag, den 12.08.2021, um 17:00 Uhr.

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung in Form einer Präsenzsitzung im Landratsamt, Haus A, Raum 126/127, Breitscheidstraße 7 in 15848 Beeskow statt.

Aufgrund des Abstandsgebotes steht im Sitzungsraum nur eine begrenzte Zahl an Plätzen zur Verfügung. Interessierte BürgerInnen werden aufgefordert, ihre Teilnahme beim Büro Kreistag bis 3 Tage vorher anzumelden.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls der Sitzung vom 22.04.2021
4. Beratung: Sitzungsplan des Kreistages Oder-Spree für das Jahr 2022
Beschlussvorlage: 026/2021
5. Information zum Stand der Frühen Hilfen und zum Qualitätsentwicklungsprozess
6. Nachbereitung der gemeinsamen Sitzung mit dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport am 17.06.2021
7. Information zum Stand der AG Digitalisierung
8. Stände der Vorbereitung der Klausurtagung 2021/ Vorbereitung des Fachdialoges zur SGB VIII-Reform/ Vorbereitung des Fachdialoges Fachkräftegewinnung
9. Information zum Stand des Prozesses Kinder- und Jugendbeteiligung im Landkreis Oder-Spree
10. Information zum Aufholprogramm Corona der Landesregierung
11. Information zum Stand der AG Digitalisierung
12. Bericht aus den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
13. Bericht aus den Planungsgruppen
14. Informationen an den Jugendhilfeausschuss und Vorbereitung der nächsten Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung
15. Informationen der Verwaltung

16. Sonstiges

Erdmute Scheufele
Vorsitzende des Unterausschusses Jugendhilfeplanung

HINWEIS:

Gemäß § 34 Abs. 1 a BbgKVerf findet die Sitzung grundsätzlich in Form einer Präsenzsitzung statt. Es besteht auf begründeten Antrag die Möglichkeit, an der Sitzung per Video teilzunehmen. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Ausschussmitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte.

Die Abstands- und Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie werden in der Kreisverwaltung weiterhin entsprechend der SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – SARS-CoV-2-UmgV – eingehalten.

Wir bitten diese und die Maskenpflicht nach § 8 Satz 1 Nr. 4 SARS-CoV-2-UmgV entsprechend zu beachten. Soweit nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 SARS-CoV-2-UmgV eine Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht, ist dies vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original nachzuweisen. Dieses ärztliche Zeugnis muss mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthalten sowie zusätzlich konkrete Angaben beinhalten, warum die betroffene Person von der Tragepflicht befreit ist.